



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 1. Oktober 2017
Ohne Korrekturmarken

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)

Gültig ab 3. Dezember 2009
(ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2006)

Öffentlich zugängliches Dokument

Gemäss Punkt 2.5 a) der CIT-Statuten hat das vorliegende Dokument **empfehlenden Charakter** und bindet die CIT-Mitglieder insoweit, als sie diese Bestimmungen übernehmen (Opting-in-Prinzip).

© 2009 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
www.cit-rail.org

Nachtrag Nr.	Gültig ab
1	2009-12-03
2	2011-01-01
3	2012-01-01
Korrigendum	2012-01-12
4	2013-10-01
5	2015-01-01
6	2015-10-01
7	2016-10-01
8	2017-10-01

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	5
1	Beförderungsbedingungen	5
2	Rechtsgrundlagen.....	5
3	Beförderungsvertrag	5
4	Beförderungsausweise und Reservierungen.....	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Erwerb	6
5	Pflichten des Reisenden.....	6
5.1	Vor Reiseantritt.....	6
5.2	Während der Reise	7
6	Handgepäck	7
7	Tiere	8
8	Reisegepäck und Fahrzeuge.....	8
9	Verspätungen	8
9.1	Zugausfälle und erwartete Verspätungen	8
9.2	Erlittene Verspätungen.....	8
9.3	Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen.....	8
9.4	Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag	8
9.5	Befreiung von der Haftung für Verspätungen	8
10	Hilfeleistung bei Verspätungen	9
11	Personenschäden	9
12	Sachschaden	9
13	Reklamationen und Beschwerden.....	10
13.1	Reklamationen betreffend Personenschaden.....	10
13.2	Andere Reklamationen und Beschwerden.....	10
14	Streitigkeiten.....	10
14.1	Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltende gemacht werden können	10
14.2	Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen	10
14.3	Gerichtsstand	10
14.4	Anwendbares Recht	10

Präambel

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sollen sicherstellen, dass im nationalen und internationalen Schienenpersonenverkehr soweit wie möglich und zweckmässig einheitliche Vertragsbedingungen zur Anwendung gelangen.

Die GCC-CIV/PRR wurden vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) ausgearbeitet und sind seinen Mitgliedern zur Anwendung empfohlen. Ihr Inhalt sowie die Liste der anwendenden Unternehmen können in der CIT-Website www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

1 Beförderungsbedingungen

- 1.1 Die GCC-CIV/PRR regeln allgemeine Fragen des Vertragsverhältnisses zwischen Reisenden und Beförderer. Regelungen, die von diesen GCC-CIV/PRR (Pt. 1.2 nachstehend) abweichen oder nur für bestimmte Verkehrsverbindungen, Zugsgattungen oder Tarifangebote gelten, sind in den besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.
- 1.2 Die besonderen Beförderungsbedingungen können von den GCC-CIV/PRR abweichen. Sofern sie abweichen, bezeichnen sie genau den Punkt und den Absatz, von dem sie abweichen. Von den Punkten 9.1, 9.2, 9.3.1, 9.3.4, 9.4, 9.5, 10, 11, 12, 13, 14 GCC-CIV/PRR kann nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden, es sei denn, die Fahrgastrechteverordnung (PRR) ist nicht anwendbar (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder auf Verkehrsleistungen, die von der PRR ausgenommen sind).
- 1.3 Allgemeine wie besondere Beförderungsbedingungen werden mit Abschluss des Beförderungsvertrages dessen Bestandteil (Pt. 3.2 nachstehend).

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Eisenbahnbeförderung von Personen unterliegt nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen:
 - a. den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV - Anhang A zum COTIF) und/oder
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) und/oder
 - c. dem Landesrecht.

- 2.2 Schliesst eine Beförderung auf der Schiene, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, Verkehrsleistungen in der Luft, auf der Strasse, auf Binnengewässern und zur See ein, so unterliegt jede der Verkehrsleistungen dem auf diesen Transportträger nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen anwendbaren Recht, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 1 und 31 CIV.

3 Beförderungsvertrag

- 3.1 Der Beförderungsvertrag verpflichtet den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrages beteiligten Beförderer, den Reisenden vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort zu befördern.
- 3.2 Der Beförderungsvertrag setzt sich zusammen aus:
 - a. den GCC-CIV/PRR,
 - b. den besonderen Beförderungsbedingungen des oder der Beförderer, und
 - c. den Angaben im Beförderungsausweis (Pt 4.1.3 nachstehend).

Widersprechen sich die GCC-CIV/PRR und die besonderen Beförderungsbedingungen, haben Letztere Vorrang vor den GCC-CIV/PRR. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen der besonderen Beförderungsbedingungen gilt die für den Reisenden vorteilhaftere Regelung.
- 3.3 Der Beförderungsvertrag wird im Beförderungsausweis festgehalten, entweder in herkömmlicher Papierform oder als elektronischer Beförderungsausweis (im Folgenden „e-Beförderungsausweis“). Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.
- 3.4 Vorbehaltlich der in Pt. 3.5 und 3.6 genannten Fälle dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.
- 3.5 Mehrere Beförderungsausweise in herkömmlicher Papierform dokumentieren mehrere Beförderungsverträge. Sie dokumentieren nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn die besonderen Beförderungsbedingungen dies vorsehen.

Mehrere e-Beförderungsausweise dokumentieren mehrere Beförderungsverträge. Sie dokumentieren nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie elektronisch verknüpft sind und wenn die besonderen Beförderungsbedingungen dies vorsehen.
- 3.6 Soweit aus den besonderen Beförderungsbedingungen klar ersichtlich, kann ein einziger Beförderungsausweis auch mehrere Beförderungsverträge dokumentieren.

- 3.7 Der Transfer zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (Bus, Tram, Metro, Taxi, Velo) oder zu Fuss, bilden nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages und erfolgen zu den für den betreffenden Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften.
- 3.8 Erfolgt vor oder nach einer Schienenbeförderung, oder zwischen zwei Eisenbahnverkehrsleistungen, eine Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger, so bilden sie nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn dafür ein einziger Beförderungsausweis ausgestellt wird, vorbehaltlich Punkt 3.6, oder wenn dies die besonderen Beförderungsbedingungen des oder der betroffenen Beförderer vorsehen.

4 Beförderungsausweise und Reservierungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Beförderer oder ihre Verbände legen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die beim Druck und Ausfüllen zu verwendenden Sprachen und Schriftzeichen fest.
- 4.1.2 Für elektronische Beförderungsausweise gelten besondere Beförderungsbedingungen. Die Angaben im e-Beförderungsausweis sind in lesbare Schriftzeichen umwandelbar.
- 4.1.3 In der Regel bezeichnet der Beförderungsausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen, die Wegstrecke, den Preis, die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen und gegebenenfalls den Namen des Reisenden, den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Das ausgebende Unternehmen und die Beförderer sind in der Regel mit Codes angegeben. Die zugehörige Liste steht unter www.cit-rail.org zur Verfügung.
- 4.1.4 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, in welchen Fällen die Reservierung möglich oder obligatorisch ist.
- 4.1.5 Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln die Voraussetzungen und Modalitäten von Ermässigungen (z.B. für Kinder, Reisegruppen, etc.).
- 4.2 Erwerb
- 4.2.1 Die Beförderungsausweise werden entweder direkt von Verkaufsstellen des Beförderers oder indirekt von hierzu ermächtigten Verkaufsstellen verkauft. Wenn Beförderer, die nicht an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligt sind oder Dritte (z.B. Reisebüros) Beförderungsausweise verkaufen, gelten diese als Vermittler und übernehmen keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag.

- 4.2.2 Der nicht auf den Namen des Reisenden ausgestellte Beförderungsausweis ist übertragbar. Der Handel mit Beförderungsausweisen ist den Reisenden untersagt.

- 4.2.3 Kann der Beförderungsausweis in einer anderen als der Landeswährung oder einer anderen als der vom Beförderer verwendeten Währung bezahlt werden, sind die Währung und der Umrechnungskurs nach den Bestimmungen dieses Beförderers zu veröffentlichen.

- 4.2.4 Die Rückgabe und der Umtausch des Beförderungsausweises sowie die Erstattung des Beförderungspreises – ausser bei Zugsausfällen oder -verspätungen (Pt. 9.1.1 nachstehend) – richten sich nach den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer; diese legen auch die Kosten fest. Der Umtausch gilt in der Regel als Auflösung und Neuabschluss des Beförderungsvertrages. Unleserliche oder beschädigte Beförderungsausweise können zurückgewiesen werden. Erstattungen werden in der beim Kauf des Beförderungsausweises verwendeten Zahlungsart oder gegebenenfalls in Form von Gutscheinen geleistet.

- 4.2.5 Reisende, welche das e-Beförderungsausweissystem missbrauchen, können vorbehaltlich des anwendbaren Landesrechtes von diesem System und dem Selbstausdruck der Beförderungsausweise ausgeschlossen werden.

- 4.2.6 Verlorene oder gestohlene Fahrausweise werden weder ersetzt noch erstattet.

5 Pflichten des Reisenden

5.1 Vor Reiseantritt

- 5.1.1 Der Reisende hat den Beförderungspreis im Voraus zu bezahlen und sich zu vergewissern, ob dieser gemäss seinen Angaben ausgestellt ist
- 5.1.2 Vorbehaltlich besonderer Beförderungsbestimmungen hat der Reisende nach dem Kauf des Beförderungsausweises kein Anrecht auf nachträgliche Ermässigungen.
- 5.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob der Reisende den Beförderungsausweis vor dem Einsteigen selbst zu entwerfen hat.
- 5.1.4 Der Beförderungsausweis ist ungültig, wenn vom Reisenden einzutragende Angaben fehlen, die ihm obliegende Entwertung fehlt oder wenn er nachträglich geändert oder verfälscht wurde. Die besondere Beförderungsbedingungen regeln das Verfahren für solche Fälle.
- 5.1.5 Sind die elektronischen Daten oder ein Sicherheitszertifikat im e-Beförderungsausweis nicht lesbar, hat der Reisende einen neuen Beförderungsausweis zu lösen. Er kann die Daten des e-Beförderungsausweises beim ausgebenden Unternehmen zur Klärung oder Erstattung einreichen.
- 5.1.6 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Kinder alleine reisen dürfen.

5.1.7 Behinderte Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität teilen ihren Bedarf an Hilfeleistung mindestens 48 Stunden vor Antritt der Reise mit. Um die Hilfeleistung gemäss Zugangsregeln des Beförderers in Anspruch nehmen zu können, sind seine Weisungen zu befolgen. Die Beförderer können gegebenenfalls Vereinbarungen für kürzere Mitteilungszeiten anbieten.

5.2 Während der Reise

5.2.1 Der Reisende muss vor der veröffentlichten fahrplanmässigen Abfahrtszeit in den Zug einsteigen, damit dieser pünktlich abfahren kann. Steigt er nicht vor der Abfahrtszeit oder innerhalb der in den besonderen Beförderungsbedingungen angegebenen Zeitspanne zu, ist der Zutritt zum Zug nicht mehr gewährleistet.

5.2.2 Der Reisende muss im Besitz eines für die ganze Reise gültigen Beförderungsausweises sein. Er hat ihn auf Verlangen dem Bahnpersonal vorzuweisen und bis zum Verlassen des Bestimmungsbahnhofes aufzubewahren. Reisende ohne gültigen Beförderungsausweis haben ausser dem Beförderungspreis gegebenenfalls einen Zuschlag zu bezahlen; ansonsten können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden.

5.2.3 Reisende mit besonderen Beförderungsausweisen (z.B. e-Beförderungsausweise oder Beförderungsausweise die auf ihren Namen ausgestellt, zu ermässigten Preisen ausgegeben, oder mit besonderen Zahlungsarten beglichen werden) müssen jederzeit ihre Identität und Berechtigung gemäss den besonderen Beförderungsbedingungen nachweisen können.

5.2.4 Das Bahnpersonal kann zu Kontrollzwecken Beförderungsausweise einziehen. Der Reisende erhält in diesem Falle einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

5.2.5 Vorbehaltlich der besonderen Beförderungsbedingungen darf der Reisende seine Reise nicht unterbrechen, um sie später nach Belieben fortzusetzen.

5.2.6 Der Beförderungsausweis berechtigt zur Fahrt in der angegebenen Wagenklasse und zur Belegung des gegebenenfalls reservierten Platzes. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln jene Fälle, in denen auf einer Teilstrecke nur Wagen einer tieferen Klasse geführt werden. Reservierte Plätze sind innert 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, zu belegen, andernfalls der Reisenden seinen Platzanspruch verliert.

5.2.7 Jeder Reisende darf nur einen Platz belegen. Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für Familien mit Kindern reserviert sind, sind freizugeben.

5.2.8 Der Reisende hat den Anordnungen des Personals der Beförderer, der Bahnhofbetreiber und der Infrastrukturbetreiber Folge zu leisten und insbesondere die Vorschriften für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie die Zugangskontrollen zu bestimmten Zügen zu beachten.

5.2.9 Der Reisende hat alle Zoll-, Polizei-, gesundheitsamtlichen oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften – einschliesslich Visa-Anforderungen – zu befolgen. Wenn der Beförderer die Kosten für die Rückreise oder einen etwaigen Aufenthalt vor der Rückreise der Reisenden ohne gültige Einreisedokumente übernimmt, bleiben seine Rückgriffsrechte gegenüber solchen Reisenden unberührt. Gegenüber solchen Reisenden kann der Beförderer die Erstattung des nicht benutzten Teils des Beförderungsausweises der ursprünglich vorgesehenen Reise gestützt auf die Besondere Beförderungsbedingungen ablehnen.

5.2.10 In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch mit Zustimmung der übrigen Reisenden nicht gestattet.

5.2.11 Der Beförderer kann die missbräuchliche Benutzung von Alarm- und Notfalleinrichtungen nach den Bestimmungen des anwendbaren Landesrechts ahnden.

5.2.12 Reisende, die für die Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden eine Gefahr darstellen oder die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen, können ohne Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6 **Handgepäck**

6.1 Der Reisende darf leicht tragbares, dem Reisezweck dienendes Handgepäck mitnehmen, das auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen deponiert werden kann. Er muss es beaufsichtigen und, falls vorgeschrieben, kennzeichnen. Das Handgepäck darf andere Reisende und den Eisenbahnbetrieb nicht behindern und beispielsweise anderen Reisenden, anderem Handgepäck oder der Eisenbahnausrüstung Schaden zufügen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die etwaigen Sanktionen fest.

6.2 Für gefährliche Güter gilt die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anlage C zum COTIF) und insbesondere Unterabschnitt 1.1.3.8 von dessen Anhang (www.otif.org). Grundsätzlich sind einzig Stoffe und Gegenstände zugelassen, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für die Freizeit und den Sport bestimmt sind. Für Informationszwecke siehe den Hinweis über die Beförderung von Gefahrgütern in den Reisezügen verfügbar auf www.cit-rail.org.

6.3 Die Mitnahme von Waffen und Munition in die Züge ist untersagt. Die besonderen Beförde-

rungsbedingungen legen die Ausnahmen und Modalitäten fest.

- 6.4 Fundgegenstände sind dem Bahnpersonal sofort zu melden. Der Beförderer kann unbeaufsichtigtes Handgepäck samt Inhalt überprüfen, aus dem Zug entfernen und zerstören, falls der Beförderer oder die Behörden es als Gefahr für die Sicherheit des Betriebes oder der Reisenden ansehen.

- 6.5 Für die Mitnahme von Fahrrädern als Handgepäck gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

7 Tiere

- 7.1 Der Reisende darf insoweit Tiere in die Züge mitnehmen, als die Beförderer es zulassen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Modalitäten fest.

- 7.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts gelten für Blindenhunde und Begleithunde behinderter Personen keine Einschränkungen sofern diese als solche erkennbar sind.

8 Reisegepäck und Fahrzeuge

Falls die Beförderer die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und Fahrzeugen anbieten, gelten besondere Beförderungsbedingungen.

9 Verspätungen

9.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen

- 9.1.1 Fällt der Zug aus oder ist er verspätet, und ist nach Erfahrung des Beförderers objektiv davon auszugehen, dass der Bestimmungsort gemäss Beförderungsvertrag mit mehr als 60 Minuten Verspätung erreicht wird, kann der Reisende unter den Bedingungen in Punkt 9.1.3 nachstehend:

- a. für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder durchgeführten, aber sinnlos gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche Rückbeförderung zum Abfahrtort verlangen, oder
- b. seine Reise bei nächster Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

- 9.1.2 Ist der Beförderungsausweis auch für die Rückfahrt gültig und führt der Reisende diese planmässig durch, wird nur jener Teil des Beförderungspreises erstattet, welcher der einfachen Fahrt entspricht.

- 9.1.3 Rückbeförderung zum Abfahrtort oder Fortsetzung der Reise sind nur mit den an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderern möglich. Sie erfolgen unter vergleichbaren Bedingungen wie die ursprüngliche Reise.

9.2 Erlittene Verspätungen

- 9.2.1 Macht der Reisende keine Ansprüche nach Pt. 9.1.1 a) vorstehend geltend und erreicht er den

Bestimmungsort gemäss Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung, entschädigt ihn der Beförderer mit 25% des nach Pt. 9.3.1 berechneten Beförderungspreises. Bei Verspätungen von 120 Minuten oder mehr beträgt die Entschädigung 50% des nach Pt. 9.3.1 berechneten Beförderungspreises. Vorbehalten bleiben Pt. 9.5.1 und 9.5.2 nachstehend.

- 9.2.2 Das Bahnpersonal des verspäteten Zuges oder anderes dazu ermächtigtes Personal stellt dem Reisenden auf Wunsch eine Bestätigung über die Verspätung aus.

9.3 Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen

- 9.3.1 Für die Berechnung von Entschädigungen ist der auf den verspäteten Zug entfallende Beförderungspreis massgebend. Weist der Beförderungsausweis diesen nicht gesondert aus, wird jener Betrag zugrunde gelegt, den der Reisende für eine auf diesen Zug beschränkte Reise hätte bezahlen müssen. Für ermässigte und Promotionsangebote, Beförderungsausweise mit integrierter Reservierung, Zeitfahrkarten und andere Bahnbeförderungspässe gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

- 9.3.2 Der massgebende Beförderungspreis für Erstattungen und Entschädigungen schliesst Nebenkosten (Reservierungen, Zuschläge etc.) ein, etwaige Servicegebühren dagegen aus.

- 9.3.3 Der Beförderer kann Erstattungen und Entschädigungen in Form von Gutscheinen leisten. In der Regel können diese nur beim ausgebenden Beförderer und/oder für die bezeichnete Verkehrsleistung eingelöst werden. Auf Verlangen des Reisenden leistet der Beförderer die Erstattungen und Entschädigungen in der von ihm festgelegten Weise in Geld, z.B. mittels Überweisung, Gutschrift oder in bar.

- 9.3.4 Erstattungen und Entschädigungen werden innerhalb eines Monats nach Geltendmachung bei der zuständigen Stelle (Pt. 13.2.1) erledigt. Beträge unter 4 EUR werden in der Regel nicht ausbezahlt. Etwaige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Beförderers.

9.4 Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag

Wenn der Reisende wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses seine Reise nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag am selben Tag fortsetzen kann oder wenn ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist, erstattet der Beförderer vorbehaltlich des Punktes 9.5.3 die entstandenen angemessenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen und

- a. ist für eine angemessene Unterkunft einschliesslich erforderlichem Transfer besorgt, oder
- b. erstattet die Kosten für die angemessene Unterkunft einschliesslich erforderlichem Transfer.

Der Beförderer kann die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln anbieten (Bus, Metro, Taxi, etc.).

9.5 Befreiung von der Haftung für Verspätungen

9.5.1 Der Beförderer ist von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Pt. 9.2 vorstehend) befreit, insofern sie auf Verkehrsleistungen zurückzuführen sind, die:

- a. vollständig ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden;
- b. teilweise ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden, sofern die Verspätung ausserhalb eines dieser Staaten eintrat;
- c. von den PRR ausgenommen sind;
- d. nicht Teil des Beförderungsvertrages bilden (Bus, Tram, Metro, Taxi, Velo zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum);
- e. durch andere Verkehrsträger (Luftfahrt, Busverkehr oder See- und Binnenschifffahrt) erbracht wurden: In diesem Fall richtet sich die Haftung für erlittene Verspätungen für jeden Transportträger nach dem auf ihn anwendbaren Regelungen.

9.5.2 Ferner ist der Beförderer von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Pt. 9.2 vorstehend) befreit, wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde oder wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort gemäss Beförderungsvertrag weniger als 60 Minuten beträgt.

9.5.3 Der Beförderer ist von seiner Haftung für Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag (Pt. 9.4 vorstehend) befreit, wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf:

- a. ausserhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;
- b. Verschulden des Reisenden;
- c. Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte;
- d. Verkehrsbeschränkungen zufolge Streiks, wenn der Reisende hierüber angemessen informiert wurde.

10 Hilfeleistung bei Verspätungen

Bei voraussichtlicher Verspätung des Zuges von 60 Minuten und mehr ergreift der Beförderer alle

zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Erleichterung der Lage der Reisenden. Unter Berücksichtigung der Wartezeiten und soweit möglich, beinhalten sie die Abgabe von Erfrischungen und Mahlzeiten und gemäss Punkt 9.4 vorstehend die Unterbringung in Unterkünften und die Organisation alternativer Beförderungsmöglichkeiten. Personen mit eingeschränkter Mobilität geniessen besondere Aufmerksamkeit.

11 Personenschäden

11.1 Die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Landesrecht. Vorbehaltlich Artikel 31 CIV richtet sich die Haftung der Seebeförderer nach dem geltenden Seerecht.

11.2 Sofern eine Verkehrsleistung nicht von den PRR ausgenommen ist, leistet der gemäss Art. 56 § 1 in Verbindung mit Art. 26 § 5 CIV haftbare Beförderer zur Deckung unmittelbarer wirtschaftlicher Bedürfnisse an den Reisenden oder seine Hinterbliebenen im Fall der Tötung und Verletzung eines Reisenden in einem EU-Mitgliedstaat einen angemessenen Vorschuss. Im Fall der Tötung ist dieser auf 21'000 EUR je Reisender begrenzt. Im Fall von Verletzungen ist er auf 21'000 EUR der anfallenden angemessenen Kosten je Reisender begrenzt.

11.3 Vorschüsse stellen keine Haftungsanerkennung des Schadenereignisses dar und werden auf etwaige spätere Schadenersatzzahlungen angerechnet. Ist eine Haftung des Beförderers nicht gegeben, kann dieser bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadensverursachung durch den Reisenden oder im Falle fehlender Berechtigung des Zahlungsempfängers die geleisteten Vorschüsse zurückverlangen.

11.4 Soweit es mit der Wahrung seiner Interessen vereinbar ist, leistet der Beförderer, der seine Haftung ablehnt, auf Wunsch des Reisenden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten Unterstützung (gegebenenfalls Weiterleiten von Unterlagen, Einsicht in Untersuchungsberichte, Herausgabe von Akten etc.).

12 Sachschaden

Die Haftung des Beförderers für Handgepäck und Tiere unter Obhut des Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sie sich nach dem anwendbaren Landesrecht. Für Mobilitätshilfen von Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität gilt in EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen, die Haftungsobergrenze gemäss Art. 34 CIV nicht.

13 Reklamationen und Beschwerden

13.1 Reklamationen betreffend Personenschaden

13.1.1 Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden hat der Berechtigte innerhalb von 12 Monaten, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, schriftlich an denjenigen Beförderer zu richten, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäss Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, kann der Berechtigte die Reklamation stattdessen auch an Letzteren richten.

13.1.2 Bildete die Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrages und wurde sie von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, kann die Reklamation auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Beförderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Vertrag geschlossen worden ist.

13.2 Andere Reklamationen und Beschwerden

13.2.1 Andere Reklamationen sowie Beschwerden hat der Berechtigte innerhalb von drei Monaten, nach Beendigung der Reise schriftlich an das ausgebende Unternehmen oder einen an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer zu richten. Der Reisende muss das Original des Beförderungsausweises und alle weiteren dienlichen Dokumente (z.B. Verspätungsbescheinigung des Beförderers) vorweisen.

13.2.2 Der Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, erteilt dem Reisenden innerhalb eines Monats nach deren Eingang eine begründete Antwort. Gegebenenfalls leitet er die Reklamation oder Beschwerde, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reisenden, an das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen weiter. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Reklamation oder Beschwerde erhält der Reisende entweder vom Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, oder vom ausgebenden Unternehmen eine abschliessende Antwort.

13.2.3 Fachstelle, Adresse und Korrespondenzsprache können unter www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner auf den Websites der die GCC-CIV/PRR anwendenden Unternehmen sowie in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

14 Streitigkeiten

14.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können

14.1.1 Schadenersatzansprüche auf Grund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen denjenigen Beför-

derer gerichtlich geltend gemacht werden, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäss Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, können die Ansprüche stattdessen gegen Letzteren geltend gemacht werden.

14.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die für den Beförderungsvertrag gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.

14.1.3 Erstattungs- und Entschädigungsansprüche für Verspätungen oder sonstige Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages können nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.

14.1.4 Für Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages für Reisegepäck und Fahrzeuge gilt Artikel 56 § 3 CIV

14.1.5 Hat der Berechtigte die Wahl unter mehreren Unternehmen, so erlischt sein Wahlrecht, sobald die Klage gegen eines der Unternehmen erhoben ist.

14.2 Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen

Die Fristen für das Erlöschen von Ansprüchen und die Verjährung gemäss Artikel 58 bis 60 CIV sind auf alle Schadenersatzansprüche, welche auf dem Beförderungsvertrag gründen, anwendbar (drei Jahre für Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung; ein Jahr für die übrigen Ansprüche, welche sich aus dem Beförderungsvertrag herleiten).

14.3 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur vor Gerichten der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) oder der EU geltend gemacht werden, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere Gerichte können nicht angerufen werden.

14.4 Anwendbares Recht

Sind mehrere Landesrechte anwendbar, gilt das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschliesslich der Kollisionsnormen.
